



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Praxis

Ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bei inhaftiertem Elternteil

Kinderrechtliche Grundlagen, Leistungen
nach SGB VIII und Schnittstellen zum Justizvollzug



Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

Die Autorinnen

Dr. Janna Beckmann ist juristische Referentin am Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) und leitet den Bereich Forschung.

Katharina Lohse ist fachliche Leiterin des DIJuF.

Erstellt vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. im Auftrag der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Praxis

Ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bei inhaftiertem Elternteil

Kinderrechtliche Grundlagen, Leistungen
nach SGB VIII und Schnittstellen zum Justizvollzug

Vorwort

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention befasst sich bereits seit 2016 mit der Situation von Kindern und Jugendlichen mit einem Elternteil in Haft. In diesem Zusammenhang werden wir häufig gefragt, ob denn der Umgang mit Eltern in Haft für Kinder überhaupt empfehlenswert sei;¹ darüber hinaus wird in der Regel davon ausgegangen, dass es für betroffene Kinder ausreichend Unterstützungsangebote von den Wohlfahrtsverbänden oder vom Jugendamt gibt.

Tatsächlich gibt es in Deutschland nur wenige punktuelle Angebote, die Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf direkten und persönlichen Kontakt mit ihrem inhaftierten Elternteil unterstützen. Dabei handelt es sich zudem oftmals nicht, wie man annehmen könnte, um Angebote der örtlichen Jugendhilfe, sondern um solche, die von der Straffälligenhilfe oder sogar von Justizvollzugsanstalten selbst ausgerichtet werden. Viele davon sind zudem nur projektfinanzierte und damit zeitlich befristete Angebote. Es ist also reine Glückssache, ob ein Kind auf ein Unterstützungsangebot vor Ort zurückgreifen kann.

Die vorliegende Expertise widmet sich den rechtlichen Grundlagen und der Ausgestaltung von ambulanten Unterstützungsleistungen. Dabei wollen wir deutlich machen: Es gibt hier keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Wir brauchen aber ein Umdenken innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe,

was die Bereitstellung von Angeboten für die betroffenen Kinder betrifft. Dies hat auch die Jugend- und Familienminister*innen-Konferenz (JFMK) erkannt und 2023 einen weitreichenden Beschluss zum Thema „Kinder von Inhaftierten“ gefasst. Dieser Meilenstein markiert einen bedeutsamen Schritt in der zunehmenden Vernetzung zwischen den Bereichen Justiz und Soziales. Die vorliegende Publikation stellt neben gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII auch gute Beispiele vor, die zeigen, dass es selbst mit wenig Finanzen möglich ist, Kinder inhaftierter Eltern zu unterstützen – etwa über die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Unterstützungssysteme, die alle der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet sind.

Wir bedanken uns sehr bei Janna Beckmann und Katharina Lohse vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. für die Erstellung dieser Publikation. Sie legen überzeugend dar, dass die gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausreichend Spielraum bieten, Kontakte zwischen Kindern und inhaftierten Eltern zu ermöglichen. Bedanken möchten wir uns auch bei den Kolleg*innen für ihre Bereitschaft, uns ausführlich von ihren Praxisangeboten zu berichten. Zuletzt gilt unser Dank Hilde Kugler und Sylvia Vogt, den Initiatorinnen des Netzwerkes KvJ, die auch das Strukturentwicklungsprojekt in sechs Bundesländern fachlich begleiten.

Berlin, November 2023

Claudia Kittel,
Leiterin Monitoring-Stelle
UN-Kinderrechtskonvention

¹ Gerbig / Feige (2022).

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| Zusammenfassung | 9 |
| <hr/> | |
| 1 Einleitung | 11 |
| <hr/> | |
| 2 (Kinder)rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen | 12 |
| <hr/> | |
| 3 Ambulante Leistungen im Überblick | 14 |
| <hr/> | |
| 3.1 Ambulante Leistungen nach SGB VIII | 14 |
| 3.1.1 Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) | 14 |
| 3.1.2 Vertrauliche Beratung junger Menschen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII) | 14 |
| 3.1.3 Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit (§§ 11, 13 SGB VIII) | 14 |
| 3.1.4 Beratung von Eltern (§ 17 SGB VIII) | 15 |
| 3.1.5 Beratung und Unterstützung beim Recht auf Umgang (§ 18 SGB VIII) | 15 |
| 3.1.6 Hilfe in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) | 17 |
| 3.1.7 Hilfen zur Erziehung (HzE) (§§ 27 ff SGB VIII) | 18 |
| 3.2 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots | 19 |
| 3.3 Verhältnis zu anderen Angeboten | 20 |

4 Aufklärung und Datenschutz 21

4.1 (Keine) allgemeine Übermittlungsbefugnis der Strafverfolgungs- oder Strafvollzugsbehörden 21

4.2 Aufklärung der Betroffenen 21

5 Kooperation mit Strafvollzugsanstalten 23

5.1 Beschränkungen der Hilfestellung durch die Inhaftierung 23

5.2 Jugendhilfeleistungen in Kooperation mit Strafvollzugsanstalten 24

6 Literatur 26

Zusammenfassung

Das Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) führt unterschiedliche Leistungen auf, um junge Menschen und ihre Familien in der belastenden Familiensituation, die mit der Inhaftierung eines Elternteils verbunden ist, zu unterstützen. Die vorliegende Publikation erläutert, welche ambulanten Leistungen dies im Einzelnen sind und wie der Zugang zu ihnen erleichtert werden kann. Vorgestellt werden Leistungen sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für das inhaftierte Elternteil und die betreuende Person.

Das Leistungsangebot des SGB VIII bei Inhaftierung eines Elternteils ist (jedenfalls in der Theorie) vielfältig und umfasst zahlreiche Leistungen, die das Kind selbst adressieren.

Besonders relevant (unabhängig von der Anspruchsinhaberschaft) sind folgende Leistungen:

- Beratungsangebote für die (vertrauliche) individuelle Beratung zur familiären und erzieherischen Situation infolge der Inhaftierung des Elternteils (§ 8 Abs. 3 SGB VIII);
- Gruppenangebote nach §§ 13, 16 SGB VIII, die spezifisch auf die Bedürfnisse von Kindern mit Eltern in Haft eingehen und Unterstützung sowie einen stigmatisierungsfreien Austausch mit anderen betroffenen jungen Menschen ermöglichen;
- Beratung in Bezug auf Umgangsrechte und je nach Wunsch unterstützende Leistungen für die Wahrnehmung von Umgangskontakten mit dem betroffenen Elternteil (§ 18 Abs. 3 SGB VIII);
- bei individuellen erzieherischen Bedarfen individuell zugeschnittene Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII, bei denen mit den jungen Menschen bedarfsgerecht zusammengearbeitet wird (insbesondere SPFH und/oder Erziehungsbeistand oder soziale Gruppenarbeit).

Leistungen, die den inhaftierten Elternteil adressieren, sind:

- Gruppenangebote zur Stärkung der Elternrolle nach § 16 SGB VIII;
- Unterstützung der Wahrnehmung von Umgangskontakten und gegebenenfalls auch Begleitung der Umgangskontakte nach § 18 Abs. 3 SGB VIII;
- Hilfen zur Erziehung bei individuellen erzieherischen Bedarfen (insbesondere Erziehungsberatung, SPFH), die je nach Bedarf und Eignung auch in der Justizvollzugsanstalt beziehungsweise digital gestaltet werden können.

Zu den Leistungen für den betreuenden Elternteil gehören:

- Beratung über die Gestaltung der Umgangskontakte des Kindes oder Jugendlichen zu dem anderen Elternteil nach § 18 Abs. 3 SGB VIII;
- Hilfe in Notsituationen bei der Betreuung oder Versorgung;
- Hilfen zur Erziehung, insbesondere wenn diese zur Stabilisierung der Situation zuhause beitragen können (Erziehungsberatung, SPFH).

Damit Betroffene entsprechende Angebote auch tatsächlich nutzen können, braucht es im Rahmen der **Jugendhilfeplanung** (§ 80 SGB VIII) Infrastrukturangebote, die spezifisch auf die Betroffenenengruppe zugeschnitten sind, sowie Leistungen, die auf individuelle Bedarfe, beispielsweise nach Umgangsbegleitungen in Justizvollzugsanstalten, eingehen.

Die Vermittlung von Informationen und (weiteren) Hilfen im Rahmen spezifischer Gruppenangebote für Familien mit inhaftiertem Elternteil ist in- und außerhalb von Einrichtungen möglich. Für die Informationsvermittlung innerhalb der Justiz-

vollzugsanstalten kann davon ausgegangen werden, dass dieser Bestandteil eines Justizvollzugs sein muss, der die Rechte von Familien und den Resozialisierungsaspekt ernst nimmt. Eine Information des Jugendamts durch die Strafverfolgungs- oder Justizvollzugsbehörden und Gerichte kommt grundsätzlich nur in Betracht mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Betroffenen oder im Fall des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die aber nicht pauschal aufgrund der Inhaftierung eines Elternteils angenommen werden kann.

Sollen Jugendhilfeleistungen innerhalb der Haftanstalt beziehungsweise unter Mitwirkung des inhaftierten Elternteils erbracht werden, bedarf es einer **Zusammenarbeit mit den Strafvollzugsbehörden**, die im Einzelfall dem Kontakt beziehungsweise der Hilfe zustimmen müssen.

Zu betonen ist, dass die jeweilige Entscheidung familiäre Belange im Lichte von Art. 6 GG berücksichtigen sollte.

Die Publikation zeigt, dass der rechtliche Rahmen grundsätzlich ausreicht, um Kinder und Jugendliche und ihre Familien im Falle der Inhaftierung eines Elternteils durch Leistungen der Kinder und Jugendhilfe zu unterstützen.² In der Praxis sollte die Gruppe der jungen Menschen mit inhaftiertem Elternteil gezielter in den Blick genommen werden, um sicherzustellen, dass die Leistungen nach dem SGB VIII passgenau zur Verfügung stehen und angeboten werden.³ Parallel zur Weiterentwicklung des Angebots sollten die örtlichen Träger der Jugendhilfe in Kooperation mit den Justizvollzugsanstalten überlegen, wie die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bei den Betroffenen bekannter gemacht werden können.

2 Für einen individuellen Rechtsanspruch junger Menschen in besonders belastenden Lebenssituationen siehe Struck (2021), S. 242.

3 Siehe insofern auch der Beschluss Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 25./26. Mai 2023, TOP 6.12 Kinder von inhaftierten Eltern. <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2023/07/TOP-6.12-Kinder-inhaftierter-Eltern.pdf> (abgerufen am 31.10.2023).

1 Einleitung

Die Inhaftierung eines Elternteils ist ein gravierender Einschnitt im Leben von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien.⁴ Der gewohnte Kontakt- und Beziehungsrahmen zwischen Kind⁵ und Eltern bricht weg und muss neu an die Haftsituation angepasst werden. Wird der allein oder überwiegend betreuende Elternteil inhaftiert, muss der „Verlust“ der Hauptbezugsperson verarbeitet werden; darüber hinaus gilt es, Unterkunft, Versorgung und Betreuung des Kindes anderweitig zu organisieren und sicherzustellen. Selbst wenn das Kind und der inhaftierte Elternteil nicht in einem Haushalt zusammengelebt haben, erschwert eine Inhaftierung die Gestaltung der Eltern-Kind-Beziehung und Wahrnehmung der Elternrolle erheblich. Die Inhaftierung kann bei Kindern und Jugendlichen Schamgefühle und Schuld auslösen, aber auch Sorgen um den inhaftierten Elternteil.⁶ Vielfach erfahren Kinder und der nicht inhaftierte Elternteil in dieser Situation gesellschaftliche Stigmatisierung, zum Beispiel in der Schule, am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft oder im Verwandten- und Freundeskreis. In der Summe

sind bei einer Inhaftierung eines Elternteils so viele emotionale, organisatorische und oft auch finanzielle Herausforderungen zu bewältigen, dass die Lebenssituation und Entwicklung des Kindes oft erheblich belastet sind.

Der zentrale Akteur, der Familien in dieser Situation unterstützen und dafür sorgen soll, dass sie keine Benachteiligungen erfahren müssen, ist die Kinder- und Jugendhilfe.

Die Publikation beschreibt, welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Deckung der unterschiedlichen Bedarfe der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten bei Haft eines Elternteils in Betracht kommen. Sie konzentriert sich dabei auf ambulante Leistungen; nicht dargestellt werden stationäre Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, wie die Unterbringung in Pflegefamilien oder Einrichtungen, sowie gemeinsame Unterbringungsmöglichkeiten von inhaftierten Eltern mit ihren Kindern. Praktische Umsetzungsbeispiele werden im Rahmen der Publikation genannt.

⁴ Siehe bKE (2021), S. 5-6; BAG.S (2010), S. 11-12, 15-16.

⁵ Mit dem Begriff Kind sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gemeint (Art. 1 UN-KRK).

⁶ Siehe Gossmann u.a. (2022), S. 238-240; Struck (2021), S. 240, 241; ausführlich: Feige (2019), S. 10 f.; Gerbig / Feige (2022), S. 1.

2 (Kinder)rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Mit den Leistungen des SGB VIII werden spezifische Pflichten des Staates beziehungsweise **Grundrechte von Kindern und ihren Eltern** gegenüber dem Staat im Kontext des Aufwachsens von Kindern konkretisiert und ausgestaltet. Sämtliche Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im Lichte der Grundrechte und der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)⁷ auszulegen.⁸

Kinder und Jugendliche haben ein verfassungsrechtlich geschütztes **Recht auf Förderung ihrer Entwicklung**. Dieses Recht leitet sich ab aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG)) sowie dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und bezieht kinderspezifisch neben der gegenwärtigen Persönlichkeitsentfaltung auch die Entwicklung zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit mit ein.⁹ Bei der Ausgestaltung dieser Pflicht hat der Staat die vorrangige Erziehungsverantwortung der Eltern (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) zu achten und daher grundsätzlich nur mit deren Einverständnis zu agieren.¹⁰ Auch die UN-KRK betont neben den Beteiligungsrechten die Förder- und Entwicklungsrechte von Kindern und gestaltet sie konkreter aus.

Wesentlich für Leistungen gegenüber Kindern mit inhaftierten Eltern sind das **Recht auf Schutz der Familie** (Art. 6 Abs. 1 GG) und das **Elternrecht**

gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Sie bedingen, auch Eltern in Haft die Pflege der Eltern-Kind-Beziehung zu ermöglichen und die elterliche Erziehung zu unterstützen. Das **Umgangsrecht von Kindern** und die **Umgangspflicht der Eltern** sind in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben. Auch die UN-KRK schützt das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen im Besonderen (Art. 9 Abs. 3 und 4 UN-KRK), sofern der Umgang dem Kindeswohl nicht widerspricht. In Bezug auf Kinder inhaftierter Eltern ergeben sich hieraus insbesondere die Notwendigkeit eines regelmäßigen und persönlichen Umgangs sowie einer kindgerechten Gestaltung des Umgangs und der weiteren Kontakte über alternative Kommunikationsformen.¹¹

Bei der Ausgestaltung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen vorrangig zu berücksichtigen ist zudem das in Art. 3 Abs. 1 der UN-KRK hervorgehobene **Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls** (best interests of the child): Danach ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.¹² Zu beachten ist zudem das **Recht von Kindern auf Äußerung und angemessene Berücksichtigung ihrer Meinung** (Art. 12 Abs. 1 UN-KRK).

⁷ Die UN-Kinderrechtskonvention ist in Deutschland seit 1992 in Kraft und genießt den Rang eines einfachen Bundesgesetzes und ist damit für alles staatliche Handeln bindend. Kerngedanke der UN-Kinderrechtskonvention ist die Anerkennung von Kindern- und Jugendlichen als eigenständige Rechtsträger*innen.

⁸ Wapler / Wiesner / Wapler (2022), § 1 Rn. 3; Meysen / FK-SGB VIII (2022), SGB VIII § 1 Rn. 2, 5.

⁹ Wapler / Wiesner / Wapler, SGB VIII § 1 Rn. 17. I

¹⁰ Kunkel / Kepert (2022), LPK-SGB VIII § 1 Rn. 4; Wapler / Wiesner / Wapler, § 1 Rn. 61. Zusatz: – d.h. außerhalb des Wächteramts zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen.

¹¹ Siehe dazu die entsprechenden Empfehlungen des UN-Ausschusses und des Europarats ausführlich: Feige (2019), S. 12 ff; 15.

¹² Siehe dazu ausführlich: Feige, S. 13.

§ 1 SGB VIII als Grundnorm der Kinder- und Jugendhilfe orientiert sich an diesem kinder- und grundrechtlichen Verständnis.¹³ Im Fokus steht nach Absatz 1 das **Recht von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten** (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG). Absatz 2 wiederholt den grundrechtlich in Art. 6 Abs. 2 GG geschützten Vorrang der elterlichen Erziehungsverantwortung und dadurch das Erfordernis freiwilliger

Leistungen. Absatz 3 bestimmt unter anderem, dass Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen soll, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Diesen Grundsatz der **Vermeidung** und des **Abbaus von Benachteiligungen** gilt es besonders bei jungen Menschen zu berücksichtigen, die sich aufgrund der Inhaftierung ihrer Eltern in einer grundsätzlich benachteiligten Lebenssituation befinden.

13 Dazu Meysen / FK-SGB VIII, § 1 Rn. 5.

3 Ambulante Leistungen im Überblick

Die Unterstützungsbedarfe, die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten bei Haft eines Elternteils haben können, sind vielfältig. Im Folgenden wird dargestellt, welche ambulanten Leistungen das SGB VIII bereithält, um auf diese Bedarfe reagieren zu können.

3.1 Ambulante Leistungen nach SGB VIII

3.1.1 Angebote der Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Eine Art von Basisleistung für Familien mit einem inhaftierten Elternteil ist die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII, insbesondere die sogenannte Familienbildung nach Absatz 2 Nr. 2, die ganz unterschiedliche Lebenslagen und Erziehungssituationen adressieren soll. Fachverbände verweisen explizit auf den Bedarf an spezifischen **Gruppenangeboten für inhaftierte Eltern** in den Justizvollzugsanstalten.¹⁴ Weitere spezifische Familienbildungsangebote sollten den Elternteil, der die Erziehungs- und Betreuungsaufgabe nun allein übernimmt, und die Kinder selbst in den Blick nehmen. Spezifisch zugeschnittene Gruppenangebote bieten Betroffenen die Chance, sich mit Menschen in ähnlichen Belastungssituationen und ohne Sorge vor Stigmatisierung offenbaren und austauschen zu können.¹⁵

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Bereitstellung entsprechender Leistungsangebote **objektiv-rechtlich verpflichtet**, wobei überforderte Familien besonders im Fokus stehen.¹⁶ Dass gerade auch für Familien in spezifischen Belas-

tungssituationen Angebote zu entwickeln sind, ergibt sich insbesondere aus der Pflicht der Kinder- und Jugendhilfe, Benachteiligungen zu vermeiden und zu ihrem Abbau beizutragen (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

3.1.2 Vertrauliche Beratung junger Menschen (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)

Für Kinder und Jugendliche kann die Inhaftierung eines Elternteils, aber auch bereits deren Ursachen und Vorbedingungen, mit einer gravierenden Verunsicherung und einem erheblichen Beratungsbedarf einhergehen. Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII hat das Kind einen **individuellen Rechtsanspruch auf vertrauliche Beratung**: Es kann sich zum Beispiel bei Gefühlen wie Beschämung wegen der Inhaftierung oder bei Konflikten mit den Eltern, die die Haft „geheim“ halten wollen, beraten lassen, ohne dass die Eltern davon erfahren.¹⁷

3.1.3 Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit (§§ 11, 13 SGB VIII)

Relevant ist auch die Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII: Sie soll jungen Menschen¹⁸, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Entwicklung sowie sozialen Integration anbieten. Dabei geht es um den Ausgleich gesellschaftlich bedingter Förderanlässe, bei denen kein erzieherisches Defizit vorliegen muss.¹⁹ Zu den **sozialen Benachteiligungen** zählen besondere soziale Schwierigkeiten und erschwerte Lebenslagen.²⁰ Auch wenn bisher – anders als etwa bei Kindern von

¹⁴ Struck (2021), S. 240.

¹⁵ Gossmann u.a. (2022), S. 241.

¹⁶ Kunkel / Pattar / LPK-SGB VIII, § 16 Rn. 3.

¹⁷ Meysen / FK-SGB VIII § 8 Rn. 9.

¹⁸ Die Leistung der Jugendsozialarbeit und Jugendsozialarbeit ist nicht auf bestimmte Altersgruppen begrenzt, sie bezieht sich dem Wortlaut gemäß auf alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

¹⁹ Schruth / Juris-PK § 13 Rn. 18.

²⁰ Struck / FK-SGB VIII § 13 Rn. 6-7.

Alleinerziehenden im Allgemeinen – kein besonderer Fokus auf Lebenslagen von Kindern mit inhaftierten Eltern liegt, stellen doch der Umstand der Inhaftierung eines Elternteils und die damit verbundenen möglichen Belastungen (Ausfall eines Elternteils, Ausgrenzung, Einkommensverlust etc.) eine deutliche soziale Benachteiligung dar, aus der zusätzlich eine individuelle Beeinträchtigung entstehen kann.

Unter dem Begriff der **sozialpädagogischen Hilfen** werden unterschiedliche Formen von Unterstützung zusammengefasst wie etwa Beratungsdienste, schulische Unterstützung, Sprachförderung, berufsorientierende Projekte, sozial-integrative Gruppenarbeit oder Freizeitangebote.²¹

Ob auf die Leistung der Jugendsozialarbeit ein einklagbarer individueller Rechtsanspruch besteht, ist nicht abschließend geklärt.²² Jedenfalls ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe objektiv-rechtlich verpflichtet²³, einem betroffenen jungen Menschen eine individuell passende Unterstützung anzubieten. Die Leistung kann durch die jungen Menschen niedrigschwellig beim jeweiligen Leistungsanbieter beansprucht werden, ohne dass das Jugendamt informiert werden muss.²⁴

3.1.4 Beratung von Eltern (§ 17 SGB VIII)

Die Beratung nach § 17 SGB VIII, die allen Eltern offensteht, die für ein Kind zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, greift insbesondere bei Trennung der Eltern – die mit der Inhaftierung einhergehen kann, aber nicht muss –, jedoch auch allgemein in Fragen der Partnerschaft zur Bewältigung von Krisen in der Familie (§ 17 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 2 SGB VIII).

Die Beratung kann sich insbesondere anbieten, um Eltern in der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Elternrolle (betreuender Elternteil / inhaftierter

Elternteil) zu unterstützen und beizutragen, die Erziehung des Kindes auch mit der Inhaftierung eines Elternteils einvernehmlich zu gestalten. Dabei kann die Beratung auch umfassen, wie der Umstand der Inhaftierung kindgerecht kommuniziert und die Beziehung zum inhaftierten Elternteil in einem kindeswohldienlichen Rahmen aufrechterhalten werden kann. In Bezug auf Fragen des Umgangs besteht ein spezifischer Beratungs- und Unterstützungsanspruch nach § 18 SGB VIII.

3.1.5 Beratung und Unterstützung beim Recht auf Umgang (§ 18 SGB VIII)

Für Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern stellt sich bei einer Inhaftierung die Frage, wie Umgangskontakte realisiert werden, sodass sie dazu beitragen können, dass Kinder mit den Belastungen der Haft besser zurechtkommen.²⁵

Sowohl Kinder als auch Eltern haben ein **Recht auf Umgang** (Art. 6 GG, § 1684 Abs. 1 BGB, Art. 9 (3) UN-KRK), das in gesetzlich geregelten Gründen durch das Familiengericht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

Nach § 18 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche sowie Eltern einen individuellen **Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts** durch die Kinder- und Jugendhilfe.²⁶ In geeigneten Fällen soll bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen Hilfestellung geleistet werden, die auch in einer Begleitung der Umgangskontakte bestehen kann (§ 18 Abs. 3 SGB VIII).

Je nach Bedarf können das Jugendamt beziehungsweise die hilfebringenden Träger der freien Jugendhilfe zusammen über die Umgangsrechte und Durchführungsmöglichkeiten während der Inhaftierung beraten und die Betroffenen in der Ausgestaltung unterstützen.

21 Schruth / Juris PK § 13 Rn. 43.

22 Bejahend etwa: Struck / Wiesner / Wapler § 13, Rn. 7; Schruth / Juris PK § 13 Rn. 27: subjektiver Regelrechtsanspruch; Verneinend etwa: Grube / Hauck / Noftz. Stand: 3/2017, SGB VIII § 13 Rn. 27; Kepert / Dexheimer / LPK-SGB VIII § 13 Rn. 3.

23 Grube. In: Hauck / Noftz § 13, Rn. 27; Kepert / Dexheimer / LPK-SGB VIII § 13 Rn. 3.

24 Siehe dazu Schruth / Juris-PK § 13 Rn. 50.

25 Feige, S. 9.

26 Neben dem Kind und seinen Eltern haben auch andere Umgangsberechtigte Anspruch auf Beratung und Unterstützung der Umgangskontakte, soweit dieser Umgang im konkreten Einzelfall dem Kindeswohl dient (Geschwister, Großeltern oder andere Bezugspersonen, die für das Kind tatsächliche Verantwortung getragen haben).

Dazu gehört die **Hinwirkung auf eine kindeswohlverträgliche Gestaltung der Umgangskontakte**, die eine emotionale und soziale Beziehungsgestaltung ermöglicht.²⁷ Auf die kindgerechte Gestaltung ist bei Umgangskontakten in der Justizvollzugsanstalt besonders zu achten. In Betracht kommt etwa, dass das Jugendamt die Betroffenen dabei unterstützt, mit der Justizvollzugsanstalt Umgang, Besuchsdauer und -frequenz zu besprechen und gegebenenfalls auf häufigere Besuche hinwirkt, als in den Justizvollzugsgesetzen des jeweiligen Bundeslandes verpflichtend vorgesehen ist beziehungsweise von der Justizvollzugsanstalt angeboten wird.²⁸

Braucht es über diese allgemeine Beratung und Unterstützung hinaus auch eine **Begleitung der Umgangskontakte durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe**, so besteht auch darauf ein individueller Rechtsanspruch nach § 18 Abs. 4 S. 3 SGB VIII.²⁹ Dieser besteht nach § 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII „in geeigneten Fällen“. Wann es sich um einen geeigneten Fall handelt, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.³⁰ Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sich aus der Tatsache der Inhaftierung des Umgangselternteils nicht automatisch ein Bedarf für eine Umgangsbegeleitung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ergibt. Teilweise finden aufgrund der Haftbedingungen die Besuche ohnehin nur unter Aufsicht statt, sodass eine Einschränkung des (grundsätzlich unbeaufsichtigten) Umgangsrechts rechtlich legitim und notwendig sein kann.³¹ Dieser „beaufsichtigte Umgang“ ist aus kinderrechtlichen Gründen kindeswohlgerecht zu gestalten.³² Eine notwendige Beaufsichtigung aus Haftgründen ist daher durch pädagogisch geschulte Mitarbeitende durchzuführen. Nur wenn (zusätzlich) eine jugendhilfe-pädagogische Begleitung erforderlich ist, ist eine Umgangsbegeleitung als Leistung nach § 18 Abs. 4 SGB VIII zu gewähren. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die belastende Situa-

tion in der Justizvollzugsanstalt eine pädagogische Begleitung (neben oder anstelle einer Begleitung aus der Familie) für das Kind erfordert,³³ die anwesende Aufsichtspersonen der Justizvollzugsanstalt mangels spezifischer Schulung nicht leisten können, oder weil aus sonstigen Kindeswohlgründen eine Umgangsbegeleitung erforderlich ist (insbesondere zum Schutz des Kindes vor einer Verwicklung in Loyalitätskonflikte oder nach längerer Kontaktunterbrechung).³⁴

Umgang mit anderen inhaftierten Familienmitgliedern oder Bezugspersonen

Nach § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII haben neben dem Kind und seinen Eltern weitere Umgangsberechtigten Anspruch auf Beratung und Unterstützung der Umgangskontakte. Soweit der Umgang im Einzelfall dem Kindeswohl dient,³⁵ müssen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch unterstützen, wenn beispielsweise Geschwister oder Großeltern als Umgangsberechtigte nach § 1685 Abs. 1 BGB inhaftiert werden oder andere Bezugspersonen, die für das Kind tatsächliche Verantwortung getragen haben.

Praxisbeispiel 1

Begleitete Besuche für Kinder (Strafhäft)

Bereits seit 2015 bietet Treffpunkt e.V. für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 15 Jahren, deren Mutter oder Vater in der JVA Nürnberg inhaftiert ist, eine sozialpädagogische Besuchsbegleitung an. Diese umfasst neben der Begleitung während des Besuchs auch die organisatorische Vorbereitung, da die Bezugsperson (nicht inhaftierter Elternteil beziehungsweise personensorgeberechtigte Person) die Kinder oder Jugendlichen zur Justizvollzugsanstalt bringen und auch wieder abholen muss.

Die so begleitete Besuchszeit wird nicht auf die Regelbesuchszeit des*der Inhaftierten angerechnet. Sie findet in einem familiensensi-

27 Kunkel / Pattar / LPK-SGB VIII § 18 Rn. 21.

28 Zu den Regelungen von Umgangskontakten in Strafvollzugsanstalten und ihrer Umsetzung: Feige (2019); Thiele (2016), S. 119 ff.

29 BVerfG 29.7.2015 – 1 BvR 1468/15 – JAmt 2015, 524; Dürbeck. In: Wiesner / Wapler § 18 Rn. 28a; Lohse / Beckmann / Dürbeck (2023), S. 93.

30 Lohse / Beckmann / Dürbeck, S. 93.

31 Dürbeck / Dürbeck (2023), S. 69.

32 Gerbig / Feige, S. 2.

33 Dazu: Holthusen (2020), S. 34.

34 Siehe dazu auch: Dürbeck / Dürbeck, S. 69.

35 Gerbig / Feige, S. 2.

blen Setting statt – einem Raum, in dem Spiel- und Bastelmaterialien zur Verfügung stehen, gespielt und gekuschelt werden darf und der Besuch ohne Überwachung stattfinden kann. Mittlerweile können auch begleitete Besuche in der Untersuchungshaft (nach richterlicher Genehmigung) durchgeführt werden. Je nach Haftdauer im geschlossenen Vollzug oder der Untersuchungshaft können die Kinder monatlich eine Besuchsbegleitung von einer Stunde Dauer wahrnehmen.

Finanziert wird das Angebot für Kinder aus Nürnberg und Fürth durch die örtlichen Jugendämter über einen Pauschalzuschuss zur Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung i.S. des § 18 SGB VIII und darüber hinaus, um Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken nicht zu benachteiligen, mittels einer Kooperationsvereinbarung mit der JVA Nürnberg über deren eigenen Mittel. Seit 2015 wurden durch Treffpunkt e.V. rund 380 Besuchsbegleitungen mit mindestens einem Kind durchgeführt (mit Ausnahme während der Corona-Pandemie mit jährlich stetig steigenden Zahlen). In der JVA Nürnberg werden Untersuchungs- und Strafhaft für Männer und Frauen in der Regel unter zwei Jahren vollzogen. Im Durchschnitt konnten den Kindern und Jugendlichen jeweils sechs bis zwölf Besuche ermöglicht werden.

Das Angebot wird über Flyer und Plakate in der JVA beworben. Zudem können sich Inhaftierte über die wöchentliche Familienberatung und Angehörige über die Beratungsstelle des Vereins informieren. Auch Kinder und Jugendliche können sich direkt an Treffpunkt e.V. wenden. Mehr Informationen: <https://www.treffpunkt-nbg.de/bai/gruppen-angebote>

3.1.6 Hilfe in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Führt die Inhaftierung eines Elternteils dazu, dass die Betreuung und Versorgung des Kindes gefähr-

det sind, kommt die Gewährung einer Hilfe in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII in Betracht, auf die ein individueller, einklagbarer Rechtsanspruch besteht. Inhaltlich geht es um die Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes (beispielsweise durch eine Fachkraft, die das Kind zuhause betreut), wenn der inhaftierte Elternteil dies übernommen hatte und Betreuung und Versorgung nicht anders, insbesondere durch den zurückbleibenden Elternteil übernommen werden können.

Der Ausfall des Elternteils als Leistungsvoraussetzung ist im Hinblick auf die Absicht des Gesetzgebers, die Bedarfe von Kindern (insbesondere psychisch oder sucht-erkrankter Eltern) besser zu decken,³⁶ weit auszulegen. Folglich kann auch die Inhaftierung eines Elternteils Anlass für eine Leistung gemäß § 20 SGB VIII sein.³⁷ Nach dem Gesetzestext muss es sich bei dem ausfallenden Elternteil um den für die Betreuung des Kindes „überwiegend verantwortlichen“ Elternteil handeln. In der Fachliteratur wird die Beibehaltung dieses tradierten Rollenbildes durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) jedoch als Redaktionsversehen gewertet und die Regelung zumindest analog auch auf Fälle mit gleichberechtigter Betreuung durch beide Elternteile angewandt.³⁸ Ein Leistungsanspruch besteht demnach auch dann, wenn der Inhaftierte zumindest die Hälfte der Kinderbetreuung übernommen hat.

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem Bedarf im Einzelfall. Auch der Einsatz von ehrenamtlichen Pat*innen kommt in Betracht. Die Leistung muss in jedem Fall niedrigschwellig direkt bei einer Beratungsstelle beansprucht werden können (§ 20 Abs. 3 iVm § 36 Abs. 2 SGB VIII) – also ohne dass die Familie den mitunter als stigmatisierend empfundenen Weg über das Jugendamt gehen muss. Für die **Dauer der Leistung** ist die Dauer der Notlage maßgeblich, was auch einen längeren Zeitraum umfassen kann³⁹ und bei Inhaftierung

36 Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), BT-Drs. 19/26107, S. 83.

37 Struck / FK-SGB VIII (2022), SGB VIII § 20 Rn. 4.

38 Struck / Wiesner / Wapler (2021), § 20 Rn. 9; siehe insofern auch die Forderung von Struck, S. 241, und die Umsetzungsempfehlungen der Fachgruppe.

39 Dazu und insbesondere zur nicht absehbaren Dauer einer Notlage bei psychischer Erkrankung eines Elternteils siehe: Wiesner / Wapler / Struck SGB VIII § 20 Rn. 5, 23 f; Struck / FK-SGB VIII (2022) § 20, Rn. 4.

eine Unterstützung zumindest solange erfordert, bis sich die Situation in der Familie stabilisiert hat.

3.1.7 Hilfen zur Erziehung (HzE) (§§ 27 ff SGB VIII)

Wenn die belastende Situation für den jungen Menschen und die Familie dazu führt, dass das Wohl des Kindes nicht gewährleistet ist und ein **konkreter erzieherischer Bedarf** entsteht, der mit Hilfen zur Erziehung (HzE) gedeckt werden kann, besteht ein Rechtsanspruch nach § 27 SGB VIII. Ein Anspruch auf HzE erfordert keine Kindeswohlgefährdung, sondern setzt aus Präventionsgründen viel früher an: Erforderlich ist lediglich eine erzieherische Mangelsituation in Bezug auf die Grundbedürfnisse und Entwicklungsaufgaben des Kindes.⁴⁰ Der Rechtsanspruch steht den Personensorgeberechtigten zu, also auch dem inhaftierten Elternteil, soweit dieser (noch) personensorgeberechtigt ist.⁴¹ Dabei ist zu beachten, dass die Inhaftierung für sich genommen keine automatischen Auswirkungen auf das Sorgerecht hat.

Art und Umfang der Hilfe richten sich gemäß § 27 SGB VIII nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Beispielsweise kommt die Gewährung von Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) in Betracht, soweit der Bedarf darin besteht, dass entweder der inhaftierte Elternteil darüber beraten wird, wie er seine Erziehungsverantwortung aus der Haft heraus wahrnehmen kann, oder dass der betreuende Elternteil über den Umgang mit der Inhaftierung und die Auswirkungen auf die Erziehung beraten wird. Möglich ist auch eine Beratung, die sich an Kinder und Jugendliche selbst richtet und sie darin unterstützt, mit der Haftsituation umzugehen.

Für intensivere Hilfebedarfe zur Unterstützung der Erziehung bietet sich insbesondere die **Sozialpädagogische Familienhilfe** (SPFH, § 31 SGB VIII) an. Diese fokussiert auf eine Stabilisierung der familiären Situation und die Stärkung der Selbst-

hilfemöglichkeiten der Familie⁴² und bezieht dabei sowohl Kinder und Jugendliche⁴³ als auch die Erziehungsberechtigten einschließlich des inhaftierten Elternteils mit ein. Gilt es in erster Linie die Entwicklung des jungen Menschen zu begleiten, so kann eine **Erziehungsbeistandschaft** (§ 30 SGB VIII) die passende Hilfe sein.⁴³

Bei der Beratung beziehungsweise Zusammenarbeit mit dem inhaftierten Elternteil sind die Haftbedingungen in die Gestaltung der Hilfe miteinzubeziehen. Aus Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe ist grundsätzlich auch die **Durchführung der Hilfe in der Justizvollzugsanstalt** möglich. Fachkräfte der Erziehungsberatung oder Sozialpädagogischen Familienhilfe können den inhaftierten Elternteil besuchen und beraten, sofern die Haftbedingungen dies ermöglichen. Allerdings bedarf es dazu einer **Kooperation der Justizvollzugsanstalt**. Je nach Einzelfall können zudem digitale Kontakte in Betracht kommen, beispielsweise Videokonferenzen, um ein Gespräch zwischen Fachkraft und Elternteil und/oder in einer größeren Runde zwischen Fachkraft und mehreren Familienmitgliedern zu gestalten. Auch hierzu braucht es aber die Möglichkeit, dass die Kommunikationsform im Rahmen der Haftbedingungen genutzt werden kann.

Praxisbeispiel 2

Eltern-Kind-Projekt Chance

Das seit 2011 bestehende „Eltern-Kind-Projekt Chance“ des Netzwerks Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg GbR und seinen Mitgliedsvereinen ist ein Präventionsprojekt für Kinder Inhaftierter. Das Projekt wird flächendeckend in allen baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten angeboten. Im Mittelpunkt stehen dabei das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen und die Verbesserung ihrer Lebenssituation. Die Hilfen reichen von der Sicherung der materiellen Existenz der Familie über

40 Tammen / Trenczek / FK-SGB VIII (2022) § 27 Rn. 7.

41 Die Inhaftierung hat für sich genommen keine automatischen Auswirkungen auf das Sorgerecht. Zwar kommt bei tatsächlicher Verhinderung die Feststellung des Ruhens des Sorgerechts durch das Familiengericht gemäß § 1674 Abs. 1 BGB in Betracht; insbesondere eine kürzere Inhaftierung ist allerdings kein automatischer Verhinderungsgrund für die Ausübung der elterlichen Sorge (MüKo / Hennemann BGB § 1674 Rn. 5). Je nach Umstände kann das Verhalten des Elternteils, das zur Haftstrafe geführt hat, auch Anlass sein für einen Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB.

42 Schlegel / Voelzke / Juris PK SGB VIII § 30 Rn. 30.

43 Schlegel / Voelzke / Juris PK SGB VIII § 30 Rn. 10.

Hilfestellung bei Besuchskontakten bis hin zur Unterstützung bei der Vorbereitung der Entlassung. Entsprechend richten sich die Hilfen an die Kinder und Jugendlichen selbst sowie an das Elternteil außerhalb und innerhalb des Justizvollzuges, wenn dieses beispielsweise die Beziehung zum Kind beziehungsweise den Kindern klären, aufrechterhalten oder verbessern möchte. Hilfen für Kinder und Jugendliche werden ohne Altersbeschränkung angeboten. Das Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg koordiniert die Umsetzung landesweit. Die Vereine der Straffälligenhilfe vor Ort führen die Maßnahme durch. Die Sozialberatung Stuttgart e.V. übernimmt die Koordination sowie das Fallmanagement mit betroffenen Stuttgarter Familien in den Justizvollzugsanstalten Stuttgart, Rottenburg und Schwäbisch Gmünd.

Finanziert wird das Angebot in Baden-Württemberg aus Mitteln des Justizhaushalts sowie in Stuttgart durch das örtliche Jugendamt im Rahmen einer Entgeltvereinbarung. Das Leistungsangebot umfasst hierbei die Betreuung und Begleitung von Familien und jungen Menschen als Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 28 SGB VIII Erziehungsberatung sowie § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe.

Das Angebot wird über Flyer und Plakate in den JVA's beworben. Inhaftierte können sich direkt über den Sozialdienst der JVA oder über die in Haft stattfindenden Beratungen melden. Angehörige können sich direkt bei der Beratungsstelle des Vereins melden oder über die Webseite informieren. Auch eine Kontaktaufnahme im Rahmen einer Onlineberatung ist möglich. Mehr Informationen: <https://www.sozialberatung-stuttgart.de>

3.2 Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots

Um die Leistungen erbringen zu können, braucht es eine entsprechende Infrastruktur an Einrichtungen und Diensten. Hierfür trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die **Gewährleistungsverantwortung** (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Wesentliches Element für die Wahrnehmung der sogenannten Gewährleistungsverantwortung ist die Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII.⁴⁴ Diese erhebt, welcher Bedarf an Leistungen in der Kommune besteht, wie der Ist-Stand vorhandener Dienste und Einrichtungen ist und initiiert gegebenenfalls den Ausbau der Leistungslandschaft.

Im Hinblick auf die spezifischen Belastungssituationen, in denen sich Kinder und ihre Familien bei Inhaftierung eines Elternteils befinden, sollten auch **spezifische Angebote** für diese Zielgruppe geschaffen werden. Denn Angebote sind so zu planen, dass junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebensbereichen besonders gefördert werden (§ 80 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII). Die Planung sollte auch Zugangswege sowie spezifische Konzepte für ein aufeinander abgestimmtes Hilfe- und Unterstützungsangebot für diese Zielgruppe umfassen.

In der Praxis sind nach den Erfahrungen und Recherchen des Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) solche Konzepte allerdings vielfach nicht vorhanden.⁴⁵ Stattdessen wird oftmals mit dem allgemein vorhandenen Angebot geplant und erst dann reagiert, wenn ein individueller Unterstützungsbedarf eines Kindes mit einem inhaftierten Elternteil tatsächlich bekannt wird.

⁴⁴ Zur sachlichen Zuständigkeit und Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und insbesondere zu einer überörtlichen Jugendhilfeplanung siehe Struck (2021), S. 243.

⁴⁵ Siehe insofern auch: Gossmann u.a., (2022), S. 240.

3.3 Verhältnis zu anderen Angeboten

Neben den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Familien mit inhaftiertem Elternteil finden sich in der Praxis spezifische **Angebote anderer Akteur*innen**⁴⁶ sowie eigene Angebote der Justizvollzugsanstalten. So gibt es unter anderem Gruppenangebote für inhaftierte Eltern zur Förderung der Elternrolle oder Eltern-Kind-Besuchsgruppen,⁴⁷ die der Leistung der allgemeinen Förderung der Erziehung nach § 16 SGB VIII inhaltlich entsprechen können.

Sind solche Angebote vorhanden, so gilt es durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu ermitteln, ob darüber hinaus noch Bedarf besteht an spezifischen Jugendhilfeleistungen, etwa an Gruppenangeboten nach § 16 SGB VIII für inhaftierte Eltern. Soweit es um Infrastrukturangebote in den Justizvollzugsanstalten geht, liegt die sachliche Zuständigkeit für die Planung bei den überörtlichen öffentlichen Trägern (in der Regel Landesjugendämter), da die Leistungen den örtlichen Bedarf übersteigen.

⁴⁶ Siehe etwa das Angebot des Hamburger Fürsorgevereins einer ehrenamtlichen Straffälligenhilfe: <https://www.hamburger-fuersorgeverein.de/> (abgerufen am 28.09.2023).

⁴⁷ Dazu: Holthusen / Struck (2020), S. 34.

4 Aufklärung und Datenschutz

Zu betonen ist, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich **freiwillig** ist. Die Leistungen sollen der Familie nicht gegen ihren Willen aufgedrängt werden. Damit das Kind und seine Eltern die Leistungen überhaupt in Anspruch nehmen können, müssen sie über die Möglichkeit der Inanspruchnahme informiert sein.

4.1 (Keine) allgemeine Übermittlungsbefugnis der Strafverfolgungs- oder Strafvollzugsbehörden

Eine Vorschrift, die es ermöglicht, ohne Einwilligung der Betroffenen das Jugendamt zu informieren, besteht nur für die Strafverfolgungsbehörden oder das Gericht und nur in bestimmten Fällen, insbesondere bei Bekanntwerden von **gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung** (§ 5 KKG, Nr. 35 Mistra (Mitteilungen in Strafsachen)).⁴⁸ § 5 Abs. 2 KKG konkretisiert, dass gewichtige Anhaltspunkte insbesondere dann vorliegen können, wenn ein wegen bestimmter Straftaten, insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Verdächtiger oder Verurteilter mit dem Kind in einem Haushalt lebt oder Umgang hat. Entsprechend ist die Übermittlung personenbezogener Daten nur dann zulässig, wenn die Kenntnis der Daten aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (§ 17 Nr. 5 EGGVG).

Die Inhaftierung eines Elternteils dürfte aufgrund der damit verbundenen Belastungen⁴⁹ zwar einen Risikofaktor für die kindliche Entwicklung darstellen, der

gegebenenfalls einen Hilfebedarf, nicht jedoch automatisch auch einen Anhaltspunkt für eine konkrete Gefährdung jedes betroffenen Kindes oder Jugendlichen, begründen kann.⁵⁰

Daher kommt die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt im Falle einer Inhaftierung eines Elternteils in der Regel nur mit **Einverständnis beziehungsweise durch die Betroffenen selbst in Betracht**.

4.2 Aufklärung der Betroffenen

Entscheidend ist es, Betroffene über das Angebot an Jugendhilfeleistungen zu informieren und sie einzuladen, je nach Bedarf ein infrastrukturelles Angebot in Anspruch zu nehmen, das niedrigschwellig angeboten wird und eine Einbeziehung des Jugendamts erfordert, und/oder selbst Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen, um individuelle Hilfen zu beantragen.

Betroffene über die Hilfeangebote aufzuklären, ist eine Aufgabe der **Träger der Kinder- und Jugendhilfe**: So bestehen für Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern, zu denen auch das SGB VIII zählt, sowohl eine **allgemeine Pflicht zur Aufklärung der Bevölkerung** (§ 13 SGB I) als auch **individuelle Beratungsansprüche** über das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe (allgemein in § 14 SGB I und konkret für die Kinder- und Jugendhilfe in § 10a SGB VIII geregelt). Darüber hinaus stehen auch Justizvollzugsanstalten⁵¹ in der Verantwortung, Inhaftierte und ihre Familien über Hilfeleistungen zu informieren. Hierfür könnten sich beispielsweise Flyer anbieten oder Informationsveranstaltungen in der Justizvollzugsanstalt.⁵²

⁴⁸ So auch Struck (2021) S. 241.

⁴⁹ Gossmann u.a. (2022), S. 238-240; Struck, S. 240, 241; ausführlich: Feige (2019). S. 10 f.

⁵⁰ In Bezug auf andere Risikofaktoren wie Armut, Alleinerziehen, Trennung und Scheidung etwa: Meysen / FK-SGB VIII SGB VIII § 8a Rn. 16.

⁵¹ Struck, S. 241.

⁵² Siehe dazu: <https://www.juki-online.de/> (abgerufen am 31.10.2023).

Kinder und Jugendliche können je nach Alter auch bei Besuchen über Beratungs- und Förderangebote informiert werden (zur Türöffner-Funktion niedrigschwelliger Leistungen).⁵³

Von einer Inhaftierung betroffene Familien über das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren, kann in Zusammenarbeit erfolgen: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen Informationspakete zusammen, die von den Justizvollzugsanstalten weitergegeben werden. Auch wenn sich aus den Justiz- und Strafvollzugsgesetzen kein ausdrücklicher Auftrag für die Justizvollzugsanstalten ergibt, Inhaftierte über die Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe zu informieren, muss der **moderne Resozialisierungsvollzug** alles fördern, was der Wiedereingliederung dient⁵⁴ – und dazu zählen auch Information und Motivierung der Inhaftierten zur Inanspruchnahme von Hilfen, um familiäre Kontakte aufrechtzuerhalten, zu stabilisieren und zu fördern.

Praxisbeispiel 3

„Juki-Online“ – ein Portal für Kinder und Jugendliche

Das bisher in Deutschland einzige Informations- und Beratungsportal für Kinder und Jugendliche von Inhaftierten wurde 2013 von Treffpunkt e.V. im Zuge einer Projektfinanzierung aus Mitteln der Deutschen Fernsehlotterie ins Leben gerufen. Kinder und Jugendliche finden auf „Juki-Online“ umfangliche Informationen rund um das Gefängnis und die Inhaftierung sowie Hinweise, dass es viele andere betroffene Kinder und Jugendliche in Deutschland gibt. Das Portal informiert auch über Hilfeangebote und verlinkt sie über eine interaktive Deutschlandlandkarte; darüber hinaus werden zahlreiche Informationsmaterialien in Form von Dokumentationen in Film und Fernsehen, Radiobeiträgen und (Bilder)Büchern für Kinder und Jugendliche aufgeführt. Herzstück von „Juki-Online“ ist die Onlineberatung, die Kindern und Jugendlichen eine direkte Kontaktaufnahme mit Fachkräften von Treffpunkt e.V. bietet, damit sie ihre persönlichen Fragen vertraulich, anonym und kostenlos möglichst direkt und konkret stellen können. Beide Angebote werden seit dem Auslaufen der Projektfinanzierung durch die Deutsche Fernsehlotterie aufrechterhalten. Bemühungen, hier eine langfristige Finanzierung über Bundesmittel zu erlangen, haben bis zum Redaktionsschluss leider noch nicht zum Erfolg geführt. Mehr Informationen: <https://www.juki-online.de>

⁵³ Struck, S. 241.

⁵⁴ Thiele (2016), S. 119.

5 Kooperation mit Strafvollzugsanstalten

Für Leistungen, die in den Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden sollen, ist es notwendig, die Bedingungen der Inhaftierung zu berücksichtigen.

5.1 Beschränkungen der Hilfestellung durch die Inhaftierung

Gemäß § 196 StVollzG werden während des Vollzugs ausdrücklich die Grundrechte Inhaftierter aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) eingeschränkt. Das Elternrecht gemäß Art. 6 GG wird zwar nicht ausdrücklich eingegrenzt, aus der Beschränkung der Freiheit der Person ergeben sich aber zwangsläufig bestimmte Einschränkungen auch der Wahrnehmung von Elterngrundrechten (etwa in Bezug auf die Möglichkeiten, Besuch zu empfangen und mit Fachkräften zu kommunizieren).⁵⁵

Viele der Rechte und Pflichten Inhaftierter sind im StVollzG beziehungsweise StVollzG der Länder (nur) als Ermessensregelungen gestaltet, im Rahmen derer die Justizvollzugsanstalten bestimmte Rechte gewähren können. Beim Gebrauch des Ermessens sind allerdings bestimmte **Vollzugsgrundsätze** zu beachten, beispielsweise der Angleichungsgrundsatz, nach dem das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen ist (§ 3 Abs. 1 StVollzG).⁵⁶ Teilweise ist in den Landesvollzugsgesetzen auch der Grundsatz der Familienorientierung ausdrücklich hervorgehoben.⁵⁷

Konkret bestehen etwa **Ansprüche auf Besuchskontakte** in einem bestimmten gesetzlich vorgegebenen – allerdings sehr begrenzten – Mindestumfang,⁵⁸ der wenig Raum bietet für zusätzliche Besuche durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Grundsätzlich ist die Kommunikation von Inhaftierten mit Personen außerhalb der Strafvollzugsanstalten deutlich eingeschränkt.⁵⁹ Die Möglichkeit, **digitale Kommunikation wie Videogespräche** zu nutzen, ist zwar nicht ausgeschlossen, aber bundesgesetzlich nicht geregelt. Fachkräfte empfehlen digitale Kontakte ausdrücklich als eine weitere Möglichkeit, familiäre Beziehungen zu fördern, auch vor dem Hintergrund, dass familiäre Belange bei den Entscheidungen der Justizvollzugsanstalten berücksichtigt werden müssen.⁶⁰ Grundsätzlich kommen daher auch digitale Kontakte zu Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe in Betracht. Über die Rechte auf Kommunikation hinaus können gegebenenfalls noch **Lockerungen des Vollzugs** relevant sein, um zum Beispiel Termine außerhalb der Vollzugsanstalt mit einer Familienhelferin im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung zu ermöglichen.

Zu beachten ist die Pflicht, Inhaftierte darin zu unterstützen, **für Unterhaltsberechtigte zu sorgen** (§ 73 StVollzG). In der Justizvollzugspraxis existieren in Umsetzung dieser Unterstützungspflicht verschiedene Ansätze der Stärkung von familiären Beziehungen, wie etwa Paargespräche, Eltern- und Familienberatungen, Familientage, Vater-Kind-Gruppen oder Angehörigengruppen.⁶¹ In Bezug auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe regelt die Vorschrift

55 Zu den Beschränkungen von Art. 6 GG ausführlich: Thiele (2016). S. 16 ff.

56 Thiele, S. 102 f.

57 Thiele, S. 108.

58 Zu den gesetzlichen Besuchszeiten und Gestaltung der Besuchskontakte ausführlich: Feige (2019) sowie Thiele, S. 119 ff., 146 ff.

59 Dazu und zu einzelnen Rechten: Thiele, S. 186 ff.

60 Thiele, S. 111, 192 ff.

61 Thiele, S. 211.

zwar kein spezifisches und ausdrückliches Recht, dass Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Inhaftierte besuchen und Angebote in der Justizvollzugsanstalt gestalten können. Wohl aber kann aus der Unterstützungspflicht abgeleitet werden, dass die Justizvollzugsanstalten grundsätzlich auch mit der Jugendhilfe kooperieren und die Möglichkeiten zur Erbringung von ambulanten Jugendhilfeleistungen in den Justizvollzugsanstalten prüfen müssen, wenn dies für die Wahrnehmung der Elternrechte erforderlich ist.

5.2 Jugendhilfeleistungen in Kooperation mit Strafvollzugsanstalten

Die beschriebenen Beschränkungen durch den Justiz- und Strafvollzug und die häufig als Ermessensvorschriften gestalteten Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten der Inhaftierten erfordern es, für die Gestaltung von Jugendhilfeleistungen innerhalb von Justizvollzugsanstalten mit den Anstalten zu kooperieren. Dies gilt sowohl für die Durchführung von begleiteten Umgangskontakten, für Gruppenangebote nach § 16 SGB VIII zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenzen und Unterstützung der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben während der Haft als auch für die Durchführung von (analogen und digitalen) individuellen Hilfen zur Erziehung sowie für die Einbeziehung der Inhaftierten in Hilfeplangesprächen nach § 36 SGB VIII.

Was begleitete Umgangskontakte anbelangt, so gilt es zu berücksichtigen, dass auch das Familiengericht diese nicht gegenüber den Justizvollzugsanstalten (ebenso wenig wie gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe) anordnen kann. Vielmehr muss sich das Familiengericht vor der gerichtlichen Anordnung versichern, dass die

räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten gegeben sind und die Anstalten mitwirken, etwa über eine Umgangsbegleitung der Jugendhilfe oder durch Begleitung der Besuche mit eigenem Personal.⁶²

Was die **fallübergreifende, strukturelle Zusammenarbeit** anbelangt, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 81 SGB VIII und im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse verpflichtet, mit anderen einschlägigen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Gemeint sind alle Stellen, bei denen die Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist⁶³ Die Justizvollzugsbehörden sind in § 81 Absatz 3 SGB VIII ausdrücklich benannt.⁶⁴ Die Regelung fokussiert zwar insbesondere auf die Zusammenarbeit im Hinblick auf Haftstrafen junger Menschen⁶⁵, bezieht sich aber auch auf die Gestaltung von Leistungen bei inhaftierten Eltern.⁶⁶ Insbesondere gilt es, in Abstimmung mit den Justizvollzugsanstalten, Gruppenangebote in den Einrichtungen zu planen sowie die Rahmenbedingungen für einzelfallbezogene Kontakte zu Inhaftierten abzustimmen. Zudem kann auf allgemein kindgerechte Kontaktmöglichkeiten zu inhaftierten Eltern hingewirkt werden.

In Fällen, bei denen ein Hilfebedarf eines inhaftierten Elternteils besteht, braucht es über die fallübergreifende Kooperation hinaus einzelfallbezogene Zusammenarbeit. Dabei gilt es, in Absprache mit der inhaftierten Person, mit der Justizvollzugsanstalt zu regeln, ob ein inhaftierter Elternteil an einem bestimmten Angebot teilnehmen darf und ob und wie bei individuellen Hilfen Kontakte zu Fachkräften (analog durch Besuche in der Justizvollzugsanstalt oder digital) gestaltet werden können.

⁶² Dürbeck (2023), S. 69.

⁶³ Kern / Schellhorn u.a., SGB VIII § 81 Rn. 6.

⁶⁴ Siehe dazu: <https://www.netzwerk-kvi.de/strukturprojekt-kvi/> (abgerufen am 28.09.2023).

⁶⁵ Wabnitz / Wabnitz u.a., Stand: 04/2022, SGB VIII § 81 Rn. 15.

⁶⁶ Zumindest in Bezug auf die Unterbringung von Müttern gemeinsam mit ihren Kindern: Feldhaus / Jans u.a., Stand: 4 / 2014, SGB VIII § 81 Rn. 26.

Praxisbeispiel 4

Projekt EhrenHaft

Das 2023 neu entstandene Angebot des Trägers „Freie Hilfe Berlin e.V.“ richtet sich an von einer Inhaftierung betroffene Kinder und Jugendliche sowie an das Elternteil außerhalb der Haftanstalt. Mit Hilfe von geschulten Ehrenamtlichen werden die Familien vielseitig unterstützt und entlastet: Neben Alltagshilfen bei der Kinderbetreuung zwischen Kita, Schule und Freizeitangeboten ist auch die Begleitung zum Haftbesuch oder einem Angebot der JVA wie beispielsweise einer Vater-Kind-Gruppe möglich.

Die Ehrenamtlichen kommen aus den verschiedensten beruflichen Bereichen und bringen unterschiedliche Erfahrungen mit. Ein Einführungskurs bereitet sie auf ihre Tätigkeit als ehrenamtliche Familienpat*innen vor.

Unterstützt werden sie und die Familien dabei von einer*inem Ehrenamtskoordinator*in, einer sozialpädagogischen Fachkraft des Trägers Freie Hilfe Berlin e.V.

Das Angebot wird in allen Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin mittels Flyer und Aushängen beworben. Derzeit werden fünf Ehrenamtliche geschult; die anschließende Vermittlung erfolgt über die Projekte, die mit den Zielfamilien arbeiten. Nach Aussage der Projektleitungen sei bereits jetzt zu erkennen, dass der Bedarf der Familien bei weitem nicht gedeckt werden kann.

Finanziert wird das Projekt „EhrenHaft“ aus Mitteln der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin. Mehr Informationen: www.freiehilfe.de

6 Literatur

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V. (2010): Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter. Orientierungshilfe für die Praxis

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung (bke) (2021): Kinder, Jugendliche und Familien in außergewöhnlichen Lebenslagen. Zugänge zur Erziehungsberatung ermöglichen. Bke Stellungnahme, Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2021 (1), S. 4–10

Feige, Judith (2019): Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern. Einblicke in den deutschen Strafvollzug. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Gerbig, Stephan / Feige, Judith (2022): Das Wohl des Kindes bei Eltern in Haft. Recht auf Kontakt nach Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Gossmann, Emely / Hofmann, Sophie / Lange, Stephanie / Kistler, Liliane / Fegert, Jörg (2022): Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten und Reduktion von Stigmatisierung von Kindern inhaftierter Eltern. JAmT 2022, S. 238–242.

Hauck, Karl / Noftz, Wolfgang / Oppermann, Dagmar (Hg.) (Loseblatt): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: Erich Schmidt-Verlag

Holthusen, Bernd / Struck, Norbert (2020): Kinder von Inhaftierten: (K)ein Thema für die Kinder- und Jugendhilfe? – Herausforderungen. In: Forum Jugendhilfe 2020, S. 33–38

Jans, Karl-Wilhelm / Happe, Günter / Saurbier, Helmut / Maas, Udo (Hg.) (Loseblatt): Kinder- und Jugendhilferecht. Stuttgart: Kohlhammer Verlag

Kunkel, Peter-Christian / Kepert, Jan / Pattar, Andreas Kurt (Hg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl. Baden-Baden: Nomos

Meysen, Thomas / Lohse, Katharina / Schönecker, Lydia / Smessaert, Angela (Hg.) (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden: Nomos

Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland (Hg.) (2020): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 8. Familienrecht II. §§ 1589–1921, SGB VIII; 8. Aufl. München: C. H. Beck

Münder, Johannes / Meysen, Thomas / Trenczek, Thomas (Hg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9. Aufl. Baden-Baden: Nomos

Schellhorn, Walter / Fischer, Lothar / Mann, Horst (Hg.) (2017): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar. Köln: Luchterhand Verlag

Staudinger, Julius v. (2019): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 4: Familienrecht §§ 1684–1717

Struck, Norbert (2021): Kinder von Inhaftierten – eine Zielgruppe der Jugendhilfe! In: Forum Erziehungshilfen (4), S. 240–243

Thiele, Christoph Wilhelm (2016): Ehe- und Familienschutz im Strafvollzug. Strafvollzugsrechtliche und -praktische Maßnahmen und Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung familiärer Beziehungen von Strafgefangenen. Godesberg: Forum Verlag

Wiesner, Reinhold / Wapler, Friederike (Hg.) (2022): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Aufl. München: C. H. Beck

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

PRAXIS | November 2023

ISBN 978-3-949459-27-6 (PDF)
ISBN 978-3-949459-28-3 (Print)

LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

TITELFOTO

© picture alliance / SZ Photo | Claus Schunk
Besuchszimmer JVA

SATZ

www.avitamin.de

DRUCK


Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Gedruckt auf 100 % Altpapier



Dieses Druckerzeugnis ist mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Diese Publikation wurde gefördert durch
das Kooperationsprojekt „Netzwerk Kinder
Inhaftierter“ (Kvi) mit Treffpunkt e.V.

 Netzwerk
Kinder von Inhaftierten

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de